

Allgemeine Auftragsbedingungen der Hamburger Sparkasse AG für Schulungs-/Trainingsleistungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Für alle Bestellungen und Aufträge der Hamburger Sparkasse AG – im Folgenden Auftraggeber genannt – gelten ausschließlich die nachstehenden Auftragsbedingungen. Entgegenstehende oder von den Auftragsbedingungen des Auftraggebers abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners – im Folgenden Auftragnehmer genannt – erkennt der Auftraggeber nicht an. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegennimmt, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, der Auftraggeber hätte die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers angenommen.

2. Angebot, Vertragsabschluss

Kostenvorschläge sind, soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart ist, für den Auftraggeber kostenfrei zu erstellen.

Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Aufträge, auch Änderungs-, Erweiterungs- oder Zusatzaufträge werden nur wirksam, wenn sie unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Sonstige elektronische, mündliche oder telefonische Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Das Schriftlichkeitserfordernis gilt auch für Änderungen, die sich zwischen den Parteien im Rahmen der Zusammenarbeit in Bezug auf die Schulungs-/Trainingsinhalte ergeben. Das Angebot des Auftragnehmers darf keine Einkaufsbedingungen des Auftragnehmers enthalten.

3. Leistungserbringung

Die Schulungs-/Trainingsinhalte werden zwischen den Parteien gemeinsam vereinbart und ergeben sich aus dem Angebot des Auftragnehmers, der Bestellung/Beauftragung des Auftraggebers bzw. aus der Auftragsklärung mit dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber, soweit von diesem gewünscht, bei der Ausgestaltung der Schulung/des Trainings auch beraten. Die zwischen den Parteien vereinbarten Termine sind unter Berücksichtigung der Ziffer 5 der Allgemeinen Auftragsbedingungen verbindlich.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die eingesetzten Mitarbeiter eine der Aufgabe entsprechende Ausbildung und Kenntnisstand haben, die eine Schulung bzw. ein Training nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft ermöglicht, sich zu Beginn ihrer Tätigkeit bei dem Auftraggeber im Hinblick auf die Informationssicherheit mit bestehenden Vorgaben des Auftraggebers befassen und sensibilisiert sind und dass die Mitarbeiter für die Zeit der Leistungserbringung sowie im vereinbarten Umfang zur Verfügung stehen. Personalverantwortung, disziplinarisches Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich beim Auftragnehmer. Weisungen kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer nur in technischer und praktischer Hinsicht erteilen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit Betreten eines Grundstücks/der Räumlichkeiten des Auftraggebers die geltende Hausordnung und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

4. Schulungs-/Trainingsunterlagen

Der Auftragnehmer wird der Haspa Schulungs-/Trainingsunterlagen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer hat als Dozent der HaspaAkademie sämtliche Unterrichtsmaterialien z.B. Präsentationen, Teilnehmerunterlagen mit dem HaspaAkademie-Logo zu versehen. Die Haspa ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen und den Teilnehmern der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Zur Weitergabe der Unterlagen an andere Mitarbeiter bzw. an Mitarbeiter von Konzernunternehmen, die nicht Teilnehmer der Veranstaltung sind, ist die Haspa nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, die dieser jedoch nur auch wichtigem Grund verweigern darf.

Ist der Auftraggeber im Rahmen einer Leistungserbringung durch den Auftragnehmer maßgeblich am Ergebnis der Entwicklung beteiligt, so erwirbt er das Miteigentum an der Sache. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen das von ihm erstellte Fotoprotokoll in ausgedruckter Form insbesondere für die Zwecke der Fortsetzung der Veranstaltung zur Verfügung stellen. Ohne deren ausdrückliche Einwilligung dürfen keine Personen fotografiert werden. Auf den Fotoprotokollen dürfen sich keine abgebildeten Personen befinden.

5. Stornierung des Auftrages

Der Auftraggeber hat das Recht, geplante Schulungs-/Trainingsveranstaltungen z.B. bei zu geringer Beteiligung vor Beginn der Veranstaltung abzusagen oder zu verschieben, wobei die Haspa bei einer Absage bis zu 21 Wochentagen vor Veranstaltungsbeginn zur Zah-

lung etwaiger dem Auftragnehmer nachweislich entstehender Stornokosten sowie zur Zahlung von 20 % des vereinbarten Honorars verpflichtet ist, wenn keine Verschiebung möglich ist. Weitergehende Ansprüche hat der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber nicht. Bei einer früheren Absage stehen dem Auftragnehmer keine Ersatzansprüche zu.

Sofern der Auftragnehmer seine Leistung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erbringen kann, ist er dem Auftraggeber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens vollumfänglich verpflichtet.

6. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung, Forderungsabtretung

Die Vergütung erfolgt entweder nach Zeitaufwand oder nach dem entsprechend vereinbarten Honorar. Die vereinbarten Konditionen sind Festpreise. Vereinbarte Bereitschaftszeiten, die außerhalb vertraglicher Servicezeiten liegen, werden mit 20% der vereinbarten Konditionen vergütet. Zuschläge auf die vereinbarten Konditionen werden für Nacharbeiten (Arbeiten zwischen 22:00 und 06:00 Uhr) mit einer Obergrenze von 15% beglichen. Nur für Tätigkeiten an Sonn- oder Feiertagen werden Zuschläge mit maximal 25% auf die vereinbarten Konditionen gesondert vergütet. Eventuelle Reisekosten, Spesen und Kosten für Versicherungen trägt der Auftragnehmer. Reisezeit gilt nicht als Arbeitszeit.

Die Rechnungsstellung erfolgt nachträglich an die Anschrift der Hamburger Sparkasse AG, GBS/Finanzen, Wikingergweg 1, 20537 Hamburg. Allen Leistungen ist ein Nachweis über Arbeitszeit beizufügen. Die Art der Leistung muss darin so eindeutig beschrieben sein, dass die Rechnung mit dieser Unterlage geprüft werden kann.

Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung wie folgt auszustellen: Hamburger Sparkasse AG, GBS/Finanzen, Wikingergweg 1 in 20537 Hamburg. Alle Rechnungen sind ausschließlich an folgende Mail-Adresse der Hamburger Sparkasse AG als solche bezeichnete Rechnungsempfängerin einzureichen: invoice@haspa.de. Eine Übersendung der Rechnung per Post ist ausgeschlossen. Folgende technische/organisatorische Rahmenbedingungen sind durch den Auftragnehmer sicherzustellen:

- Dateigröße: max. 10 MB; pro E-Mail darf nur ein PDF/A enthalten sein;
- die E-Mail darf keine sonstigen buchhalterischen Anweisungen enthalten;
- sämtliche Texte im „body“ der Mail werden im automatischen Einleseprozess ignoriert und keiner natürlichen Person sichtbar gemacht;
- pro PDF/A-Datei darf nur eine Rechnung enthalten sein;
- es dürfen ausschließlich Rechnungen oder Rechnungskorrekturen („Gutschriften“) an die zuvor genannte Mailadresse gesendet werden (keine anderen Dokumente, wie z.B. Mahnungen, Angebote, Werbung, Auftragsbestätigungen);
- Rechnungsanhänge dürfen nur als zusätzliche Seiten im Rechnungs-PDF enthalten sein (Rechnung als erste Seite im PDF);
- die Auflösung soll 300dpi nicht unterschreiten;
- § 14 UStG-Konformität (Schreibweise, Firmierung, Rechnungsnummer, Steuer etc.) der e-Rechnung auch nach den weiteren gesetzlichen Bestimmungen muss gewährleistet sein und
- die PDF/A-Datei darf keinen Passwortschutz haben.
- Die Nachricht ist ohne Lesebestätigung oder sonstige Bestätigungsabfrage zu versenden.

Der Auftragnehmer beachtet, dass es für eine effiziente Rechnungsbearbeitung zwingend notwendig ist, dass auf den Rechnungen die Haspa-Bestellnummer bzw. ein Haspa-Ansprechpartner aufgeführt ist. Nur dann kann der Auftraggeber eine zeitnahe und korrekte Rechnungsabwicklung gewährleisten. Rechnungen ohne Bestellbezug bzw. Nennung des Haspa-Ansprechpartners werden von dem Auftraggeber abgewiesen. Darüber hinaus weist der Auftraggeber darauf hin, dass die Rechnung(en) von dem Auftragnehmer nur einmal und nur auf einem Zustellungsweg und ausschließlich an den zuvor genannten Mail-Empfänger (keine Kopie-Empfänger) verschickt wird. Rechnungsdoubletten führen zu vermeidbaren Zahlungs- und Prozessverzögerungen. Das Durchführungsdatum der Schulungs-/Trainingsleistung sind in jeder Rechnung anzugeben. Die Rechnungen sind entsprechend der §§ 14, 14 a UStG auszustellen. Für den Fall, dass dem Auftraggeber aufgrund nicht ordnungsgemäß ausgestellter Rechnungen ein Schaden entsteht, ist er zur Geltendmachung des Schadensersatzes berechtigt.

Bei vertragsgemäßer Erfüllung erfolgt die Zahlung nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug – sofern nicht andere Regelungen ausdrücklich vereinbart sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit und gegen fällige Forderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen.

Sofern der Auftragnehmer seine gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Forderungen an Dritte abtritt, hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.

Allgemeine Auftragsbedingungen der Hamburger Sparkasse AG für Schulungs-/Trainingsleistungen

7. Haftung

Die Haftung ist für den Auftraggeber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber nur im Falle einer Kardinalpflichtverletzung und der Summe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden, arglistiges Verschweigen von Mängeln, der Übernahme einer Garantie sowie Ansprüche aus dem ProdHaftG. Die Beschränkungen gelten ebenfalls nicht, sofern der Auftragnehmer gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (DSGVO, BDSG, etc.), Datenschutzvereinbarungen und das mit ihm vertraglich vereinbarte Bankgeheimnis verstößt. Der Begriff der Kardinalpflicht wird entweder zur Kennzeichnung einer konkret beschriebenen, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden, wesentlichen Pflichtverletzung gebraucht oder abstrakt erläutert als Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

8. Rechtsmängel

Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich der Rechtsmängel beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

9. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Leistungserbringung frei von Schutzrechten Dritter ist. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die von dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen, sofern er dieses zu vertreten hat.

Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigenen Kosten nach Abstimmung mit dem Auftraggeber entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Besteller vertragsgemäß genutzt werden kann oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Produkte so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

10. Geheimhaltung, Datenschutz, Referenznennung

Die Parteien verpflichten sich, alle vertraglichen, kaufmännischen, technischen Einzelheiten, Daten oder Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich sowie unter Wahrung des Bankgeheimnisses zu behandeln und keinen Dritten zugänglich zu machen. Die Parteien haben ihre Vertragspartner entsprechend zu verpflichten. Die Parteien verpflichten sich, die Informationen nur zu den vorgesehenen Zwecken zu verwenden. Sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Auf Anforderung einer Partei ist Auskunft zu geben, wem gegenüber Informationen offengelegt wurden, wo und wie die Informationen verwahrt und gesichert werden. Die Parteien unterrichten sich unverzüglich und schriftlich, wenn sie Kenntnis oder den Verdacht einer bevorstehenden oder stattgefundenen Verletzung der Vertraulichkeit haben. Sie werden alle Maßnahmen ergreifen, um – ggfs. mit Unterstützung der anderen Partei – eine solche Verletzung zu verhindern oder zu beenden. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass der Auftraggeber den Vertrag durch seinen externen Scan- Dienstleister digitalisiert. Dieser Dienstleister überträgt die Datei des Vertrages an den Auftraggeber. Der Auftraggeber speichert die Datei in seinen extern gehosteten Systemen. Der Scan-Dienstleister hält eine Sicherheitskopie in seinen Systemen für sechs Wochen vor und löscht sie anschließend. Der Auftragnehmer stimmt ebenfalls zu, dass Schriftstücke wie z.B. Briefe von dem zuvor genannten San- Dienstleister geöffnet und wie zuvor beschrieben bearbeitet werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (DSGVO, BDSG, etc.) zu beachten und einzuhalten. Die Verpflichtung besteht auch über das Vertragsende hinaus. Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen berechtigen den Auftraggeber zur sofortigen, fristlosen und schadensersatzpflichtigen Kündigung des Vertragsverhältnisses. Eine Übersicht, wie der Auftraggeber personenbezogene Daten in Verbindung mit dem Vertragsverhältnis verarbeitet, befindet sich unter Haspa.de (Datenschutzhinweise). Der Auftragnehmer informiert hierüber seine Mitarbeiter.

Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber erst nach der vom Auftraggeber erteilten schriftlichen Zustimmung als Referenzkunden benennen. Weiterhin ist dem Auftragnehmer insbesondere als Dozent für die HaspaAkademie jede Form von Eigenwerbung (Flyer etc.) untersagt.

11. Ron-Hubbard-Klausel

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass er nicht nach den scientologischen Techniken, insbesondere die Technologie von L. Ron Hubbard („LRH-Technologie“) verfährt und auch zukünftig nicht danach verfahren wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, nur solche Mitarbeiter zur Vertragserfüllung einzusetzen, die eine entsprechende Erklärung unterzeichnen, dass sie Scientology-Techniken und die LRH-Technologie ablehnen, nicht nach diesen Technologien geschult wurden oder werden, diese weder im Betrieb des Auftraggebers einzuführen beabsichtigen, noch danach arbeiten oder schulen werden und die Technologie, soweit überhaupt bekannt, bei der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben nicht anwenden oder umsetzen werden.

12. Abwerbungsverbot

Der Auftragnehmer wird keinem/r Mitarbeiter/in des Auftraggebers für die Dauer der Beauftragung und für eine Periode von zwölf [12] Monaten vom Datum der Beendigung der Beauftragung an ein Beschäftigungsverhältnis anbieten.

Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, keine Kunden des Auftraggebers abzuwerben.

13. Antikorruptionsklausel, Insolvenzverfahren

Dem Auftraggeber steht ein fristloses Kündigungs-/Rücktrittsrecht zu, wenn der Auftragnehmer oder ein von ihm Beauftragter den mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder sonst wie mit der Abwicklung der Lieferung/Leistung betrauten Mitarbeiter des Auftraggebers unmittelbar oder mittelbar persönliche Vorteile in irgendwelcher Art angeboten, versprochen, gewährt oder verschafft werden/wurden. Dies gilt insbesondere in den Fällen von § 299 bzw. §§ 333,334 StGB oder wenn der Auftragnehmer nach § 298 StGB unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen im Sinne des GWB begangen hat. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer in den vorgenannten Fällen zum Schadenersatz verpflichtet.

Wird ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet oder verletzt der Auftragnehmer wiederholt oder in schwerwiegender Weise vertragliche Pflichten, bei denen eine Abmahnung oder Abhilfe trotz Fristsetzung erfolglos sind, steht dem Auftraggeber ein fristloses Kündigungsrecht zu.

14. Übertragung des Auftrages an Dritte

Die Übertragung des Auftrages, auch von Teilleistungen, an Dritte ist nur mit Einwilligung des Auftraggebers zulässig.

15. Nachhaltigkeit und Compliance mit Werten

Der Auftraggeber hat das Thema Nachhaltigkeit in sein Geschäftsmodell integriert und beachtet im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten gesellschaftliche, ökologische, ethische und soziale Aspekte entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, die Regelungen in der „Leitlinie zur Nachhaltigkeit für Lieferanten und Dienstleister“ des Auftraggebers einzuhalten.

16. Gerichtsstand, Erfüllungsort, salvatorische Klausel, anzuwendendes Recht

Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand Hamburg.

Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers.

Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen rechtswirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.